

Satzung

connewitzerkulturkreuz e. V.

(Fassung vom 01. Juli 2021)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen connewitzerkulturkreuz e. V. (nachstehend Verein genannt).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen aus dem Bereich der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst
 - Zusammenarbeit mit kirchlichen, öffentlichen, gemeinnützigen und privaten Trägern der Kunst und Kultur zur Förderung des Vereinszwecks

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Vorstand des Vereins ist verpflichtet, diese gemeinnützige Zweckbestimmung durch die tatsächliche Geschäftsführung zu verwirklichen.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Mitglieder, die die Vereinsziele finanziell oder materiell unterstützen wollen, ohne an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen, können Fördermitglieder werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Bestätigung des Vorstands aufgrund eines Aufnahmeantrages; dieser kann formlos gestellt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Auflösung, durch Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt kann nur schriftlich mit dreimonatiger Frist zum Jahresende erfolgen.

§ 5 Finanzierung

- (1) Die Tätigkeit des Vereins finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und Mittel der öffentlichen Hand.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch eine Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Finanzberichtes der Kassenprüfer,
2. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Beschluss der Geschäfts- und Beitragsordnung,
5. Wahl und Abberufung des Vorstandes,
6. Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern,
7. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
8. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, Ernennung von Ehrenmitgliedern,
9. Beratung eingehender Anträge
10. Auflösung des Vereins.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Hierbei sind Zweck und Gründe anzugeben und eine Frist von drei Wochen zwischen Eingang des Einberufungsverlangens und der Mitgliederversammlung einzuhalten.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht durch Antrag festgestellt wird, bleibt die Mitgliederversammlung beschlussfähig. Kommt die Beschlussfähigkeit nicht zustande wird im Abstand von maximal sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist unabhängig von der erschienenen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(6) Anträge sind angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Ja-Stimmen sind.

(7) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.

(8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Dies ist vom Versammlungsleiter oder dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Der Vorstand leitet den Verein aufgrund und im Sinne der Beschlüsse der Vollversammlung im Rahmen der Satzung und des sonstigen geltenden Rechts.

(3) Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten, wobei mindestens einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie durch Satzung nicht an die Mitgliederversammlung übertragen sind.

(4) Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so muss der Vorstand spätestens sechs Wochen später eine Mitgliederversammlung abhalten, auf der ein Nachfolger gewählt wird.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes sind in der Regel vereinsöffentlich.

§ 9 Kassenprüfer

Den von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählten Kassenprüfern obliegt die jährliche Kassen- und Rechnungsprüfung. Sie haben über ihre Prüfungen der Mitgliederversammlung zu berichten. Des Weiteren haben sie das Recht, im Vorstand und in der Mitgliederversammlung gehört zu werden und Anträge hinsichtlich finanzieller Angelegenheiten des Vereins zu stellen.

§ 10 Geschäftsführung

(1) Der Vorsitzende des Vereins erledigt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Einzelne Bereiche kann er an andere Vorstands- oder Vereinsmitglieder oder vom Vorstand beauftragte Personen delegieren.

(2) Der Verein kann haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben beschäftigen. Diesen gegenüber wird der Verein durch den Vorstand vertreten.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Bei der Auflösung des Vereins und beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leipzig - Connewitz - Lößnig zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für kirchliche Zwecke.

(2) Die Liquidation obliegt dem Vorstand

(3) Eine Auseinandersetzung der Vereinsmitglieder um das Vereinsvermögen findet nicht statt.